

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.04.2020

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Bürgermeisterin Frau Rürup teilt mit:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung)

*Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am **03. März 2020** ist folgender Beschluss bekannt zu geben:*

TOP Übernahme der Fahrtkosten zur Grundschulförderklasse nach Weingarten

Beschluss:

1. Die Gemeinde Baidt gewährt keinen Zuschuss für Fahrten zur Grundschulförderklasse nach Weingarten.
2. Die Verwaltung wird rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 bei der Stadt Weingarten nachfragen, ob bzw. wie viele Kinder aus Baidt die Grundschulförderklasse besuchen. Ob im neuen Schuljahr ein Zuschuss gewährt wird – darüber ist im Gremium erneut zu entscheiden.

TOP 3

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wohnen Fischerareal“ sowie 9. Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im ergänzenden Verfahren

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

In der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2019 hat der Gemeinderat den Satzungsbeschluss für eine Teilfläche Richtung Dorfplatz im sogenannten Fischerareal Wohnen gefasst. Es sind darin Festsetzungen enthalten, die so nicht in der öffentlichen Auslegung und in der förmlichen Beteiligung waren.

Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Änderung der Wand- und Firsthöhen für den Typ 2*
- Anpassung der Örtlichen Bauvorschrift "Anzahl der Stellplätze in dem Baugebiet"*
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung*

Es war deshalb eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im ergänzenden Verfahren erforderlich.

Dies wurde in der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2019 beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 mit der Entwurfsfassung vom 05.09.2019 statt. Aus der Bevölkerung gingen keine Stellungnahmen ein.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 05.09.2019 zu eigen.
2. Der Bebauungsplan "Wohnen Fischerareal" sowie 9. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 05.09.2019 wird gemäß dem Satzungstext im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

TOP 4

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Mischgebiet Fischerareal“ sowie die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im ergänzenden Verfahren

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

In der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2019 hat der Gemeinderat den Satzungsbeschluss für eine Teilfläche Richtung Kreisstraße im Fischerareal Mischgebiet gefasst. Es sind darin Festsetzungen enthalten, die so nicht in der öffentlichen Auslegung und in der förmlichen Beteiligung waren.

Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Anpassung der Ökopunkte*
- Anpassung der Örtlichen Bauvorschrift "Werbeanlagen in dem Baugebiet"*
- Anpassung der Örtlichen Bauvorschrift "Anzahl der Stellplätze in dem Baugebiet"*
- Änderung der Wand- und Firsthöhe für das Grundstück Nr. 3*
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung*

Es war deshalb eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im ergänzenden Verfahren erforderlich.

Dies wurde in der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2019 beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 mit der Entwurfsfassung vom 05.09.2019 statt. Aus der Bevölkerung gingen keine Stellungnahmen ein.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 05.09.2019 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch.
Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 16.03.2020. Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Änderungen des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
3. Der Bebauungsplan "Mischgebiet Fischerareal" sowie 10. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 16.03.2020 wird gemäß dem Satzungstext im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

TOP 5

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Marsweiler Ost II und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

In der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2018 hat der Gemeinderat den Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Marsweiler Ost II gefasst. Inzwischen wurde die Erschließungsstraße gebaut und die Vermarktung der Bauplätze hat begonnen. Es wurde festgestellt, dass der rechtskräftige Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert werden muss:

- *Klarstellung der Festsetzungen zu Garagen*
- *Anpassung der örtlichen Bauvorschriften an moderne Bauweise*

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat deshalb in seiner Sitzung am 03.12.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Marsweiler Ost II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Marsweiler Ost II" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Marsweiler Ost II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Marsweiler Ost II" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung fand mit der Fassung vom 03.12.2019 in der Zeit vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 07.01.2020 bis 14.02.2020 angehört.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein, die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind aus der Abwägungsvorlage ersichtlich.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 03.12.2019 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch.
Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 11.03.2020. Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Marsweiler Ost II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Marsweiler Ost II" in der Fassung vom 11.03.2020 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

TOP 6

Erneute Beratung nach Ergänzung der Unterlagen über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“ für die Überschreitung der Baugrenze und der Überschreitung der für das Grundstück festgelegten überbaubaren Grundfläche bei der Erstellung einer Überdachung der bestehenden Terrasse, einer Saunahütte und eines Holzschopfes auf Flst. 455/6, Hirschstraße 36

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Bauherr beantragt die Überdachung der bestehenden Terrasse mit einer Fläche von 5,00 m auf 7,00 m, mit aufliegender Photovoltaikanlage auf der Südseite des Wohngebäudes.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplan Bifang - Erweiterung. Die beantragte Terrassenüberdachung liegt außerhalb des Baufeldes, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB erforderlich ist.

In der nicht überbaubaren Fläche befindet sich unter der Terrasse ein Kellerraum, sowie ein Wintergarten im Untergeschoss, in westlicher Richtung neben dem Kellerraum.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 05.11.2019 wurde fristgerecht beschlossen, dass dem Antrag das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird.

Das Einvernehmen wurde aus Sicht der Baurechtsbehörde rechtswidrig versagt. Sie beabsichtigt das Einvernehmen zu ersetzen und die Baugenehmigung zu erteilen.

Nach § 54 Abs. 4 Satz 7 LBO wird der Gemeinde Gelegenheit gegeben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, hat die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen zu ersetzen. Die Gemeinde ist vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich gemäß §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden (bauplanungsrechtlichen) Gründen versagen. Soweit nach dieser Vorschrift ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, ist die Gemeinde zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet. Im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens hat die Gemeinde ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 14.01.2020, in der nochmals über den Antrag beraten wurde, wurde ein Lageplan mit allen Nebenanlagen, die auf dem Grundstück sind und die Berechnung der überbauten Fläche nachgefordert. Diese Unterlagen sind am 18.02.2020 bei der Gemeinde eingegangen.

Zusätzlich zur Terrassenüberdachung wird nun auch eine Befreiung eines bereits gebauten Holzschopfes mit einer Größe von 1,53m auf 5,76m mit einem flachgeneigten Dach und einer mittleren Höhe von 2,08m sowie einer ebenfalls bestehenden Sauna mit den Abmessungen 2,34m auf 4,75m, einer Wandhöhe von 2,25 und einem flach geneigtem Walmdach mit einer Firsthöhe von 2,54m beantragt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes 1987 sind außerhalb der überbaubaren Fläche Holzschuppen bis zu einer Größe von 20m³ umbauten Raumes ausnahmsweise zulässig, soweit die Belange des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden. Das Gebäude ist in Holz herzustellen, muss ein Satteldach in gleicher Neigung wie das Hauptgebäude haben, die Dacheindeckung muss in Holz oder Ziegel entsprechend dem Hauptgebäude sein und im Schuppen darf kein Aufenthaltsraum, keine Toilette und keine Feuerstätte untergebracht sein.

Der Holzschuppen ist kleiner als 20m³ und könnte als Ausnahme gelten, allerdings sind die Vorgaben für das Dach nicht eingehalten.

Die Sauna ist größer als 20m³ und müsste innerhalb des Baufeldes liegen.

Laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“ darf eine Fläche von 198 m² überbaut werden. Dies ist bereits mit dem Haupthaus geschehen.

Alle Nebenanlagen sowie die Garage, die bereits genehmigt sind oder zur Genehmigung anstehen, überschreiten die Grundfläche und liegen außerhalb des Baufeldes.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Schreiben der Baurechtsbehörde wird aufgeführt, dass hinter der Nichterteilung des Einvernehmens in der Sitzung vom 05.11.2019 kein Planungswille steckt. Die Baurechtsbehörde führt weiter an, dass in der Vergangenheit bereits mehrfach Befreiungen erteilt wurden. Somit sei die Abweichung mit der beantragten Terrassenüberdachung vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Durch die in der Vergangenheit bereits erfolgten Befreiungen ist bereits mehrfach davon ausgegangen worden, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. So ist die Abweichung mit der jetzt beantragten Terrassenüberdachung, der Sauna und des Holzschopfes vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Fraktionsübergreifend war man sich einig, dass das Maß der Überschreitung zu groß ist.

Beschluss:

- 1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt.*
- 2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung und der Geschossfläche für die Terrassenüberdachung, die Sauna und den Holzschopf wird nicht erteilt.*

TOP 7

Vergabe Spielgerät Kiga SMS

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Jährlich werden die Spielgeräte auf allen gemeindeeigenen Spielplätzen vom TÜV geprüft. Das Spielgerät im Kindergarten SMS mit Hängebrücke und Rutsche wurde mehrere Jahre hintereinander bemängelt, da einige Pfostenköpfe angemorscht sind. Immer wieder wurden die Hölzer vom Bauhof ausgetauscht und das Spielgerät repariert. Inzwischen sind die Pfosten im Erdreich und einige Pfostenköpfe so marode, dass das ganze Gerät abgebaut werden sollte.

Von der Verwaltung wurden 2 Angebote für neue Spielkombinationen eingeholt.

Die Firma Westfalia verwendet für ihre Spielgeräte recycelten Kunststoff. In den letzten Jahren wurden viele Spielgeräte dieser Firma auf den Gemeindespielplätzen eingebaut, da sie sehr pflegeleicht sind. Für den neuen Kindergarten werden auch Geräte von Westfalia verwendet. Ein Kundenberater hat sich die Situation vor Ort angeschaut und hat das Angebot nach den Wünschen der Kindergartenleitung zusammengestellt. Das Angebot beläuft sich auf 15.449,77€ brutto.

Als Alternativangebot hat die Firma Eibe ein Spielgerät mit kesseldruck imprägniertem Nadelholz angeboten. Hier beträgt der Preis 9.751,56€ brutto.

Die vorhandene Rutsche kann bei beiden Geräten wieder verwendet werden.

Beide Angebote sind nur incl. Lieferung, der Aufbau der Geräte ist vor Ort vom Bauhof oder einen Gartenbaufirma zu leisten.

Trotz des höheren Preises tendiert die Verwaltung zum Spielgerät der Firma Westfalia, da die Folgekosten auf Grund des geringeren Instandhaltungsaufwandes durch den Bauhof sehr niedrig sind.

Beschluss:

- a) Der Tagesordnungspunkt wird vertragen..
- b) Die Verwaltung wird beauftragt weitere Angebote solcher Spielgeräte aus **Holz** einzuholen.

TOP 8

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat hier: Änderungen im Wege der digitalen Sitzungsunterlagen

Kämmerer Abele berichtet:

Am 03.03.2020 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, zum 01.09.2020 die digitale Gremienarbeit und ein Ratsinformationssystem (RIS) einzuführen. Die Einführung des digitalen (papierlosen) Sitzungsdienstes macht auch eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie die Neufassung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Die Änderung der Geschäftsordnung setzt die notwendigen Änderungen zur elektronischen Einladung und Unterlagenbereitstellung um. Die Einladungen sowie alle Sitzungsunterlagen werden den Mandatsträgern ab September 2020 im RIS bereitgestellt.

Im Wege der Einführung eines Ratsinformationssystems und dem Verzicht auf schriftliche Sitzungsunterlagen in Papierform ist die Geschäftsordnung anzupassen. Aufgrund der aktuellen Situation verschieben wir die digitale Gremienarbeit um einen Monat auf den 01.10.2020.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der **Geschäftsordnung für den Gemeinderat wie folgt zu.**

§ 12 Abs. 2 und Abs. 4 Einberufung wird wie folgt geändert (Änderungen sind fett markiert).

Die Bürgermeisterin beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich **und grundsätzlich bei Nutzung des Digitalen Gremiendienstes durch Abruf über das Ratsinformationssystem (RIS)** in der Regel **7** Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Einladung ist die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung anzugeben. **Die Beratungsunterlagen sind über das RIS abrufbar oder werden beigelegt.**

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich **(auf der Homepage unter der Rubrik Bekanntmachungen** und zusätzlich im Amtsblatt) bekannt zu geben.- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem einzustellen. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem können Gemeinderäte auf eine schriftliche Zustellung von Drucksachen verzichten.

Nichtöffentliche Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderäten ohne Zustimmung der Bürgermeisterin nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bis zur öffentlichen Verhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte ist generell Verschwiegenheit gem. § 6 zu wahren (§ 34 Abs. 1 GemO).

§ 36 In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01.10.2020 in Kraft.

TOP 9

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Kämmerer Abele teilt mit:

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Baidt richtet sich nach der am 06.02.1990 in Kraft getretenen Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Baidt. Danach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt.

Mit der Änderung der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (§ 1 Abs. 2 DVO GemO) besteht die Möglichkeit öffentliche Bekanntmachungen einer Gemeinde, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet durchzuführen.

Im Wege der Digitalisierung soll die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung neu gefasst werden. Die Einladung zur Gemeinderatssitzung wird weiterhin zusätzlich im Amtsblatt abgedruckt.

Die Gemeinde garantiert durch die rechtswirksame Internetbekanntmachung eine praktisch zeitlich unbegrenzte Verfügbarkeit von Informationen. Diese Verfügbarkeit ist zugleich für die Einwohnerschaft sehr einfach und komfortabel gegeben. Jeder Einwohner kann die öffentlichen Bekanntmachungen bequem über die Internetseite der Gemeinde Baidt öffnen und auch recherchieren. Es ist somit eine sehr bürgerfreundliche Lösung.

Personen, welche die öffentlichen Bekanntmachungen nicht über das Internet einsehen können, haben die Möglichkeit, diese im Rathaus einzusehen.

Nach gegenwärtiger Rechtslage (u. a. §§ 3, 4a und 10 BauGB) ist die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet jedoch noch nicht rechtswirksam möglich. § 4a BauGB lässt nur ergänzende Internetbekanntmachungen zu. Da es sich um Bundesrecht handelt, vermag

§ 1 DVO GemO hieran nichts zu ändern.

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Möglichkeit der Internetbekanntmachung zu nutzen, da alle öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite hinterlegt sind. Der Satzungsentwurf enthält zusätzlich in § 1 Abs. 5 und 6 eine Regelung für eine Notbekanntmachung. Diese deckt insbesondere den Fall ab, dass eine öffentliche Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht wie vorgesehen erfolgen kann (z.B. temporärer Ausfall der Internetseite). Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung ist der 01.10.2020 vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung zu.

TOP 10

Anfragen und Verschiedenes

a) Informationen zur Corona-Pandemie

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass bei der Gemeindeverwaltung schon über 400 selbstgenähte Behelfsmasken abgegeben wurden. Diese Masken können – solange der Vorrat reicht – an der Bürgertheke kostenlos abgeholt werden.

Recht herzlichen Dank an alle fleißigen Näherinnen.

Es ist seitens der Gemeinde vorgesehen, dass die Kindergärten in den Pfingstferien bzw. in den Sommerferien vollständig geöffnet bleiben. Über die Homepage der Gemeinde werden die Bürgerinnen und Bürger ständig auf dem Laufenden gehalten.

b) Fahrbahnmarkierung Baienfurter Straße

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass nach Rücksprache mit dem Verkehrsamt des Landratsamts Ravensburg die vor der Sanierung vorhandene ununterbrochene Fahrbahnrandmarkierung ohne verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt ist und jeglicher straßenverkehrsrechtlicher Grundlage entbehrt. Aus diesem Grund kann diese Markierung nicht mehr angebracht werden.

c) Treppe Friedhof

Es wurde erneut die neue senkrecht verlaufende Treppe – Friedhofsausgang Grünenbergstraße – bemängelt. Bürgermeisterin Frau Rürup teilt mit, dass eine Änderung schwierig sein dürfte.

d) Beeinträchtigung beim Befahren der Igelstraße

Aufgrund der regen Bautätigkeit im Baugebiet Geigensack kommt es durch aufgestellte Baukräne bzw. abgestellte Baufahrzeuge oft zu Behinderungen für

den Allgemeinverkehr beim Befahren der Igelstraße. Es soll geprüft werden, ob die Igelstraße während der größten Bauphase nicht für den Durchgangsverkehr gesperrt werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung beauftragt, Büsche und sonstiges Gehölz an der Friesenhäusler Straße/Höhe Einmündung Igelstraße zurückzuschneiden.

e) Mispelbewuchs

Auf vielen Bäumen im Gemeindegebiet treiben Mispeln aus. Sofern es die Arbeit des Bauhofs zulässt, sollten diese Mispeln entfernt werden.